Fraunhofer
WKI

Vergabekriterien „Schadstoffgeprüft“

Produktgruppe „Bodenbeschichtungen“

- WKI Prüfspezifikation -

WKI-PS-FBB-002

Das Qualitätszeichen „schadstoffgeprüft“ wird in Kooperation von TÜV NORD CERT GmbH, nachfolgend TÜV NORD CERT, und dem Fraunhofer-Institut für Holzforschung – Wilhelm-Klauditz-Institut, Fachbereich Materialanalytik und Innenluftchemie, nachfolgend WKI, für besonders schadstoffarme Produkte, die im Innenraum zur Anwendung kommen, vergeben. Das WKI entwickelt die Prüfkriterien und übernimmt den Part der Laboruntersuchungen. TÜV NORD CERT übernimmt den Part der Zertifizierung (incl. Fertigungsstätten-Audit) und Lizenzerteilung. Bei Einhaltung der Kriterien ist der Hersteller berechtigt, seine Produkte mit dem Qualitätszeichen „schadstoffgeprüft“ auszuzeichnen. Das Qualitätszeichen „schadstoffgeprüft“ wird in Kooperation von TÜV NORD CERT und WKI ausschließlich für Produkte vergeben, die im Hinblick auf Inhaltsstoffe und Emissionen strenge Grenzwertanforderungen erfüllen und deren Fertigung einer regelmäßigen Überwachung unterliegt.

Die Produktzertifizierung erfolgt auf der Basis der Prüf- und Zertifizierungsordnung von TÜV NORD CERT in der jeweils gültigen Fassung.

Die vorliegenden Vergabekriterien gelten für die Produktgruppe der flüssigen **Bodenbeschichtungen**. Flüssige Bodenbeschichtungen kommen als **Monosystem** (nachfolgend Einzelprodukt genannt) sowie als **Systemaufbau** (nachfolgend System genannt) zum Einsatz. Das TÜV NORD CERT / WKI Qualitätszeichen „schadstoffgeprüft“ wird sowohl für Einzelprodukte wie auch für Systeme von Fußbodenaufbauten vergeben.

Unter einem Einzelprodukt wird hier ein Fußbodenaufbau verstanden, in dem nur ein einzelnes Produkt verarbeitet wird. Gemäß Verarbeitungsvorschrift (Technisches Merkblatt) kann im Einzelfall auch ein Einzelprodukt mehrschichtig verarbeitet werden.

Unter einem System wird generell ein mehrschichtiger Aufbau verstanden, bei dem immer verschiedene Einzelprodukte zu einem Gesamtfußbodenaufbau verarbeitet werden.

Die Produktzertifizierung zur Erlangung des Qualitätszeichens „schadstoffgeprüft“ umfasst folgende Schritte:

- Antrag des Herstellers
- Konformitätsprüfung
- Produktbezogene Laboruntersuchung
- Fertigungsstättenbesichtigung
- Lizenzerteilung

Für jedes zu zertifizierende Produkt und System legt der Hersteller Herstellererklärungen gemäß Vergabekriterien sowie eine vollständige Auflistung der Einsatz-, Inhalts- und Hilfsstoffe sowie alle notwendigen Unterlagen vor. Dazu zählen Datensicherheitsblätter und technische

Merkblätter. Im Rahmen der Konformitätsprüfung wird vom Untersuchungsinstitut (WKI) die Übereinstimmung mit den Vergabekriterien überprüft. Die Zertifizierung eines bestimmten Einzelproduktes bzw. Systems bezieht sich immer auf die hinterlegte Produktzusammensetzung. Im Falle einer Rezepturänderung informiert der Hersteller den Zertifizierer (TÜV NORD CERT), der in Absprache mit dem Untersuchungsinstitut (WKI), im Einzelfall entscheidet, ob es sich im Hinblick auf die Vergabekriterien um eine relevante Änderung handelt, die eine Teil- oder Komplettprüfung erforderlich macht.

Die Vergabekriterien basieren auf zwei Gesichtspunkten:

- Limitierung der VOC-/SVOC- Emissionen, die vom fertigen Produkt in der Nutzungsphase ausgehen können. Bei der Bewertung der Emissionen kommt das sogenannte AgBB-Schema (AgBB: Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung, siehe http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/pdfs/agbb_bewertungsschema_2012.pdf.

- Limitierung toxikologisch relevanter Inhaltsstoffe/Rezepturbestandteile auf der Basis der stofflichen Anforderungen der Zulassungskriterien des DIBt (DIBt: Deutsches Institut für Bautechnik) in der jeweils gültigen Fassung, siehe DIBt-Mitteilungen 4/2004.

Der Hersteller erklärt für das zu zertifizierende Einzelprodukt bzw. System per Herstellererklärung, dass die o.g. stofflichen Anforderungen eingehalten werden.

Im Rahmen der Zeichenvergabe wird das zu zertifizierende Einzelprodukt bzw. System bei der Erstuntersuchung über einen Zeitraum von 28 Tagen mit der Prüfkammermethode untersucht. Die Probenvorbereitung (Auftragsmenge und evtl. Wartezeiten) erfolgt gemäß den Angaben in den technischen Merkblättern. Die dort vorgegebene Materialmenge wird auf einem inerten Träger (Glas oder Edelstahl) aufgebracht und unter Prüfbedingungen (Beladungsverhältnis, Luftwechsel, Feuchte und Temperatur) in einer Klimakammer über einen Zeitraum von 72 h vorkonditioniert. Anschließend erfolgt Umlagerung in eine saubere zweite Prüfkammer. Der Zeitpunkt der Umlagerung definiert t = 0 der anschließenden 28 Tage-Messung.

Die Bewertung der dabei gemessenen Emissionen erfolgt anhand des AgBB-Schemas und der NIK-Liste mit Hilfe des DIBt-Auswerteprogramms ADAM. Gültig ist jeweils die zum Zeitpunkt der Untersuchung aktuelle Fassung.

Im Rahmen der Zertifizierung von Systemen wird immer mit angegeben, welche Einzelprodukte Bestandteil des Systems sind.

In den Folgejahren wird das Einzelprodukt bzw. System jährlich im Rahmen einer Kurzzeitmessung (Vorkonditionierung mit anschließender 3d-Messung) mit dem Prüfkammerverfahren untersucht. Dabei müssen die Grenzwertkriterien der 3d-Messung eingehalten werden. Weiterhin wird anhand des Emissionsmusters die qualitative Übereinstimmung mit dem originär zertifizierten Produkt überwacht.

Das Qualitätszeichen „schadstoffgeprüft“ wird jeweils für eine Laufzeit von drei Jahren vergeben. Solange die Ergebnisse der jährlichen Überwachungsmessung die Vergabekriterien erfüllen, sind für das jeweilige Einzelprodukt bzw. System auch bei Verlängerung der Laufzeit um weitere drei Jahre darüber hinaus keine weiterführenden Untersuchungen notwendig. Sollten sich im Rahmen der jährlichen Überwachungsmessung allerdings Abweichungen zeigen, behält sich die Zertifizierungsstelle vor, während der dreijährigen Laufzeit bzw. bei einer anstehenden Verlängerung zusätzliche Teil- bzw. Komplettuntersuchungen von einzelnen Produkten zu fordern.

Werden die Vergabekriterien nach den jährlichen Überprüfungen nicht eingehalten, kann das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen werden.